

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU			
EAP			
EINGELANGT			
18. Aug. 2026			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-201/637/78-2026

Datum
17.08.2026

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Monika Strasser
Telefon +43 5 7599-6042

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Quehenberger Josef und Roswitha

Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zum Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage zur Entsorgung der häuslichen Abwässer des auf Grundstück 85, KG Seetratten bestehenden Objektes mit Ableitung über das Grundstück 90/2 zur Abwasserreinigungsanlage auf Grundstück 90/1, je KG Seetratten und ufernäher Zusickerung der gereinigten Abwässer zu einem Zubringer zum Stümmelleitgraben auf demselben Grundstück.

Dazu findet am

Mittwoch, den 09.09.2026 um 8:30 Uhr

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle** eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§§ 98, 32, des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden. Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290710

Erste Bank AG | BIC GIBAATWWXXX | IBAN AT202011150153840201 | UID ATU36796400

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3025, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Monika Strasser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Josef Quehenberger, Salfelden 12, 5441 Abtenau, Zustellung (dual, behörtl.)
2. Roswitha Quehenberger, Salfelden 12, 5441 Abtenau, Zustellung (dual, behörtl.)
3. Jung & Partner GmbH, Stockfeld 9, 4283 Bad Zell, E-Mail
4. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien, die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleiterin zu übergeben, E-Mail
5. Bringungsgenossenschaft Teufelsgraben zH Herrn Obmann Christian Haigermoser, Klockau 4, 5524 Annaberg, als Eigentümerin des Grundstücks 90/2, KG Seetratten, Zustellung RSb (dual)
6. Stift St. Peter - Stiftskämmerei, zH Herrn Alexander Gastberger, St. Petersbezirk 1, 5020 Salzburg, als Fischereirechtsinhaber des Stümmelleitgrabens, E-Mail
7. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
9. Referat Gewässerschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Andreas Benischko als Amtssachverständigen für Gewässerschutz, Intern

10. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Ing. Christoph Wilburg als wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Intern
11. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 18. August 2026
angenommen am: